

ZIVILRECHT / PRIVATARZTRECHT

## BGH: Abtretung einer ärztlichen Forderung auch bei teilweise unwirksamer Einwilligung wirksam

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, [www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Urteil vom 10. Oktober 2013 (Az. III ZR 325/12, Abruf-Nr. XXXYYY) hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass die bei Ärzten und Zahnärzten übliche Abtretung von privatärztlichen Forderungen an eine gewerbliche Abrechnungsstelle selbst dann wirksam ist, wenn die Einwilligungserklärung der Patientin gleichzeitig eine möglicherweise unwirksame Klausel zur Weiterabtretung der Forderung an Dritte („Factoring“) enthält.

### Der Fall

Eine zahnärztliche Abrechnungsstelle war geschäftsmäßig mit Erstellung und Einzug zahnärztlicher Honorarrechnungen beschäftigt. Der Beklagten wurden unter anderem mehrere Implantate eingesetzt und ein Langzeitprovisorium eingegliedert. Vor Behandlungsbeginn hatte die Patientin eine Einwilligungserklärung unterzeichnet, in der sie sich mit der Weitergabe ihrer Daten an die Klägerin einverstanden erklärt hatte. Nach Abschluss der Behandlung verlangte die Klägerin von der Patientin aus abgetretenem Recht Honorar in Höhe von 23.500 Euro. Das Landgericht verurteilte sie zur Zahlung. Das Oberlandesgericht dagegen hielt die Abtretung wegen eines Verstoßes gegen die ärztliche Verschwiegenheitspflicht für unwirksam.

### Die Entscheidung

Der BGH gab der Abrechnungsstelle Recht. Die Abtretung sei wirksam. Insbesondere habe eine wirksame Zustimmung der Beklagten zur Weitergabe der Abrechnungsunterlagen vorgelegen. Die unterzeichnete Einverständniserklärung habe umfassend und detailliert über die mit der Abtretung verbundenen Rechtsfolgen informiert. Für die Patientin sei erkennbar gewesen, dass die Klägerin Forderungsinhaberin werden sollte und die Weitergabe der Behandlungsdaten zum Zweck der Forderungseinziehung und gegebenenfalls zur klageweisen Geltendmachung erfolgte. Die Beklagte sei ebenfalls darauf hingewiesen worden, dass in einem späteren Prozess Einzelheiten aus der Krankengeschichte und der Behandlung – auch vor Gericht – offenbart würden und dass sie sich nicht mit ihrem Zahnarzt, sondern mit der Abrechnungsstelle auseinandersetzen müsse. Nach diesem Maßstab habe die Einwilligung der Beklagten in die Weitergabe der Abrechnungsunterlagen an die Abrechnungsstelle auch dann Bestand, wenn ihre Zustimmung zur Weiterabtretung an das refinanzierende Kreditinstitut unwirksam sein sollte.

**HINWEIS** | Der BGH sieht die inhaltliche Trennbarkeit einer Klausel und damit ihre Zerlegung in einen inhaltlich zulässigen und einen inhaltlich unzulässigen Teil als immer dann gegeben an, wenn der unwirksame Teil der Klausel gestrichen werden kann, ohne dass der Sinn des anderen Teils darunter leidet (sog. „blue-pencil-test“).



IHR PLUS IM NETZ  
amk.iww.de  
Abruf-Nr. XXXYYY

BGH: Einwilligung in  
Doppelabtretung  
unwirksam –  
Abtretung nicht

Gericht vollzieht  
„blue-pencil-test“